

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 17.04.2021** **1. Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Nutzung von Angeboten mit einem negativen Corona- Schnell-oder Selbsttest vom 13.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 116/2021 des Rheinisch-Bergischen Kreises**

1. Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Nutzung von Angeboten mit einem negativen Corona- Schnell-oder Selbsttest vom 13.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 116/2021 des Rheinisch-Bergischen Kreises, wird mit Wirkung zum 18.04.2021 um 24:00 Uhr aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Rheinisch-Bergischen Kreis weiter an. Seit dem 09. April 2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW ununterbrochen über dem Wert von 100. Nach den Veröffentlichungen des LZG NRW wurde auch am 16. April 2021 der Wert von 200 überschritten und beträgt aktuell 197,3 (Stand: 17.04.2021).

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Nutzung von Angeboten mit einem negativen Corona-Schnell- oder-Selbsttest erfolgt daher aufgrund einer aktuellen Bewertung des Infektionsgeschehens.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Die Allgemeinverfügung wird auch auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 17.04.2021

gez.
Stephan Santelmann
Landrat